

## Pflichten zum sicheren Halten und Führen eines gefährlichen Hundes

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz – HundeG) ist die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr von der Rassezugehörigkeit abzuleiten. Vielmehr gilt ein Hund dann als gefährlich, wenn er von der zuständigen Ordnungsbehörde als gefährlich im Sinne des § 7 HundeG eingestuft wurde.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen eine Übersicht über die Pflichten beim Halten eines gefährlichen Hundes und die Gebühren, die möglicherweise anfallen.

- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchssicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können (§ 14 Abs. 1 HundeG).
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine ordnungsbehördliche Erlaubnis hierfür besitzt (§ 14 Abs. 2 HundeG).
- Außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, welche höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn diese eingezäunt sind und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt. (§ 14 Abs. 3 HundeG).
- Gefährlichen Hunden ist außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks sowie bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.  
Ausnahme: Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats.  
Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde eine Befreiung von der Maulkorbpflicht erteilen, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nachgewiesen ist (§ 14 Abs. 4 HundeG).
- Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis sowie ggf. die Maulkorbbefreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen (§ 14 Abs. 5 HundeG).
- Wird die Haltung des gefährlichen Hundes aufgegeben, so sind der zuständigen Behörde Namen und Anschrift des neuen Halters unverzüglich mitzuteilen. Der neue Halter ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Hund als gefährlich eingestuft wurde (§ 9 Abs. 1 HundeG).

### Hinweis:

Die Gefährlichkeitseinstufung eines Hundes kann auf Antrag ggf. wieder zurückgenommen werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Voraussetzungen zur Einstufung nicht mehr vorliegen. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Gefährlichkeitseinstufung und ein Jahr nach dem erfolgreichen Bestehen eines Wesenstests gestellt werden.

**Gebühren:**

Tarifstelle	Bezeichnung	Betrag in €
26.6.1*	Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 8 Absatz 1 HundeG)	100,00
26.6.2*	Rücknahme einer Einstufung als gefährlicher Hund (§ 7 Absatz 4 HundeG)	100,00
26.6.3	Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 14 Abs. 4 Satz 3 HundeG)	50,00
26.6.4*	Erteilung einer Bescheinigung über die Eignung zum Führen eines gefährlichen Hundes (§ 14 Abs. 6 HundeG)	50,00
26.6.5	Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder (§ 17 HundeG)	20,00

\*Anmerkung zu den Tarifstellen 26.6.1, 26.6.2 und 26.6.4:

Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach den Tarifstellen 26.6.1, 26.6.2 und 26.6.4 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.

**Ansprechpartnerin:**

Stadt Rendsburg- Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung und Verkehr

Ilka Milbradt

Am Gymnasium 4

24768 Rendsburg

Tel: 04331 – 206627

Fax: 04331 – 206270

Zimmer: 27

Email: [ilka.milbradt@rendsburg.de](mailto:ilka.milbradt@rendsburg.de)